

Sulzbach und einschlägigen Teile der späteren Grafschaft Hirschberg (Kregling) erscheinen schon seit der Massregelung Heinrichs von Babenberg ausserhalb des markgräflichen Nordgaus, ebenso haben sich im Süden (westlich vom Regen) Landstriche zu Gunsten der Burggrafen von Regensburg, bez. der Stefflinger abgebröckelt¹⁾ — so hatten selbst innerhalb dieses beschränkten Amtsgebietes eine Reihe von sehr umfangreichen Hofmarken durch Schenkung an das Hochstift Bamberg den Charakter der Immunität erhalten, wie namentlich die Urkunde von 1034 April 24 (Stumpf nr. 2057) lehrt. Hier hatte der Markgraf als Markgraf keine Amtsbefugnisse auszuüben, weder die niedere noch die hohe Gerichtsbarkeit. Ähnlich war es mit den Gütern des noch vom Markgrafen Dipold II. gestifteten Cisterzienserklosters Waldsassen, das entsprechend den ursprünglichen Institutionen seines Ordens, die Immunität von Anfang an verbrieft erhielt und seinen ersten Erwerb rasch erweiterte. Aber auch der Laienadel hatte innerhalb des markgräflichen Territoriums über die Insassen seiner Eigen- und Lehengüter zum mindesten die niedere Gerichtsbarkeit, die sie entweder selbst oder durch ihre Hofvorsteher ausübten. Das ist zu schliessen aus dem unfreien Charakter der Masse der Bevölkerung. Bereits 1217 Mai 31, beim Verkaufe des praedium Tirschenreuth an das Kloster Waldsassen, wird die niedere oder Patrimonialgerichtsbarkeit als Zubehör des Gutes behandelt und mitveräussert.

¹⁾ Zu weit indes geht man, wenn man auch in den Heinrichen und Otto der Kaiserurkunden v. J. 1008, 1011, 1034, 1040, 1054, 1061 (Stumpf nrr. 1499, 1501, 1550, 2057, 2197, 2454, 2591) Angehörige des burggräflichen Geschlechtes von Regensburg finden will (Gradl a. a. O. S. X spricht sogar von Besitzungen derselben). Der Heinrich der Urkunden von 1008 u. 1011 ist eben Markgraf Heinrich aus dem Hause Babenberg, der Otto der Urkunden 1034 u. 1040 dessen Sohn Markgraf Otto, der als Markgraf ausdrücklich gekennzeichnet ist Stumpf nr. 2062 und ebenso Cod. traditionum Ebersperg. c. 97. Der Heinrich aber, der seit Ottos Erhebung zum Herzog von Schwaben als dessen stellvertretender Graf genannt wird, ist wahrscheinlich Ottos Schwiegersohn, Heinrich von Hiltershausen. Er erscheint auch noch nach dem Tode Ottos in einer Urkunde Heinrichs IV. als Graf im Nordgau, bis er infolge seiner Stellungnahme für den Gegenkönig Rudolf vom Kaiser abgesetzt wird. Er wird ersetzt durch den Markgrafen Dipold I.

Ebenso hat Moritz a. a. O. den Umfang der Grafschaft Sulzbach zu weit ausgedehnt, wenn er im Nordgau überall da, wo die Sulzbacher die Advokatie inne haben, diese mit dem Grafenbanne verbunden denkt. Das Sulzbacher Amtsgebiet ist da zu suchen, wo in der Zeit Kaiser Heinrichs II. der Graf Berengar erwähnt wird, nicht aber in den Gegenden, die vom selben Kaiser dem Grafen Heinrich zugewiesen werden.